jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/5/20 1Ob20/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.05.1992

Norm

GebAG 1975 §25 Abs1

Rechtssatz

Umfang und Inhalt der Untersuchungen des Sachverständigen müssen durch den gerichtlichen Auftrag gedeckt sein. Ist dieser nicht eindeutig oder bestehen beim Sachverständigen darüber Zweifel, hat er die Weisung des Gerichtes einzuholen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 20/92
  Entscheidungstext OGH 20.05.1992 1 Ob 20/92
  Veröff: RZ 1993/101 S 283

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0059125

Dokumentnummer

JJR_19920520_OGH0002_0010OB00020_9200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at